

06/BV/041/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Sponsoringvertrag

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebietskoordinatorin <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 15.10.2025 <i>Einreicher:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Grapzow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 04.02.2026 Ö / N Ö

Sachverhalt

Seit 2023 verhandelt die Verwaltung im Auftrag des beteiligten Gemeinden (Stadt Altentreptow, Gemeinde Tützpatz, Wolde, Pripsleben, Groß Teetzleben, Grapzow, Gültz) mit der Wind MV GmbH & Co. KG um den Abschluss eines Sponsoringvertrages hinsichtlich der Errichtung von zwei windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Altentreptow im Windeignungsgebiet „West“. Die Errichtung der Windkraftanlagen wurden bereits am 18.12.2029 genehmigt und im Jahr 2021 in Betrieb genommen.

Ein Vertrag über die finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windkraftanlagen (Bestandsanlagen) hinsichtlich der Zahlung von 0,02 Cent/kwh anteilig an die beteiligten Gemeinden im Umkreis von 2.500 m wurde durch die Gemeindevertretung bereits beschlossen. Eine erste Gutschrift hieraus erfolgte im Juni 2024 für den Leistungszeitraum 2023.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V hat der Wind MV GmbH & Co KG nunmehr mittels Bescheid verpflichtet, hinsichtlich der Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen, eine finanzielle Unterstützung an in den beteiligten Gemeinden ansässige gemeinwohlorientierte Vereine oder Institutionen in Höhe von 1.562,50 EUR zu leisten.

Lt. der Formulierung im Bescheid muss die Zuwendung dem Zwecke der Akzeptanzsteigerung für Windenergie dienen und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zu Gute kommen. Die Formulierung wurde lt. Rücksprache mit dem Ministerium bewusst so „offen“ formuliert, um den Vorhabenträgern und der Gemeinde möglichst freie Hand zu lassen bei der Verteilung der Zuwendung. Zur gesetzeszweckmäßigen Akzeptanzgewinnung bedarf es einer weitergehenden Beteiligung der Bevölkerung vor Ort. Ein vor Ort abgestimmtes Konzept hat das Potential, den Gesetzeszweck der Akzeptanzsteigerung vor Ort zu erfüllen.

Der Sponsoringvertrag ist in der Anlage beigefügt. Dieser wurde mit dem Ministerium, dem Vorhabenträger und der Rechtsanwaltskanzlei Maslaton rechtlich abgestimmt.

Der Vertrag tritt unabhängig von der Unterzeichnung am 13.09.2021 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2041.

Die Gemeinde kann frei bestimmen, welchem Verein bzw. welcher Institution die finanzielle Unterstützung erhalten soll. Der Betrag von 2021 bis 2025 wird fällig nach Unterzeichnung und innerhalb vier Wochen nach Mitteilung der entsprechenden Kontodaten vom Verein/Institution.

Eine Auszahlung an die Gemeinde ist nicht zulässig laut Ministerium.

Die Gemeinde hat somit die Möglichkeit ihre Vereine und Institutionen Vorort über einen Zeitraum von 20 Jahren zu fördern.

Für die Entscheidung ist gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V die Gemeindevorstand zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzugeben.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorstand beschließt mit der Wind MV GmbH & Co. KG den im Anhang beigefügten Sponsoringvertrag abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, jährlich eine Beschlussvorlage für die Gemeindevorstand zur Festlegung, an welchem ansässige gemeinwohlorientierte Verein/Institution der Sponsoringbetrag ausgezahlt werden soll, vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen

im Ifd. Haushaltsjahr:	in Folgejahren:
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend
Finanzielle Mittel stehen:	
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
Haushaltsmittel:	Haushaltsmittel:
Soll gesamt:	Soll gesamt:
Maßnahmesumme:	Maßnahmesumme:
noch verfügbar:	noch verfügbar:
Erläuterungen:	

Anlage/n

1	Sponsoringvertrag Grapzow öffentlich
2	Kostenübernahmeverklärung öffentlich
3	Lageplan/Standort öffentlich

Sponsoringvertrag

zwischen der

WIND M-V GmbH & Co KG

vertreten durch die WIND M-V Verwaltungs GrnbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans Amsus Wulff
Klünnerskamp 1, 24235 Laboe

- nachfolgend „der **Auftraggeber**“ oder „der **Betreiber**“ genannt-

und der

Gemeinde Grapzow

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Berno Heidschmidt und einem seiner Stellvertreter
über Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

- nachfolgend „der **Auftragnehmer**“ oder „die **Kommune**“ genannt-

- Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam nachfolgend „die **Parteien**“ genannt.

Präambel

Das Amt Treptower Tollensewinkel mitsamt den amtsangehörigen Gemeinden und der Betreiber arbeiten seit einiger Zeit bei der Realisierung von Erneuerbaren Energien im Amtsgebiet zusammen. So betreibt der Projektierer zwei Windenergieanlagen (im Folgenden: „WEA“ oder einzeln „WEA 02“ und „WEA 03“) des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von 3,6 MW im Windeignungsgebiet Altentreptow-West im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf (Teil-)Flächen des Flurstücks 9/3, Flur 1, Gemarkung Altentreptow. Die Inbetriebnahme der WEA erfolgte am 13.09.2021.

Die Standorte der WEA 02 und WEA 03 ergeben sich aus der diesem Vertrag beigefügten **Anlage 1**, in der die Standorte eingezeichnet sind. Innerhalb eines um die Turmmitte der WEA 02 und 03 gelegenen Umkreises von 5.000 m befinden sich zumindest teilweise die Gemeindegebiete der Stadt Altentreptow sowie der Gemeinden Pripsleben, Tützpatz, Wolde, Gültz, Grapzow, Groß Teetzleben und Wildberg.

Den Kommunen und dem Betreiber ist bewusst, dass die Schaffung bzw. Stärkung von Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber Vorhaben der Erneuerbaren Energien einen zentralen Baustein bei der kommunalen Energiewende darstellen. In diesem Verständnis greifen die Parteien die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V) auf, wonach die Schaffung von Akzeptanz ein hohes Gut ist, das staatliche Handlungen, insbesondere, soweit es um die Beteiligung auf kommunaler Ebene geht, inhaltlich-sachlich umfassend rechtfertigt.

Durch den Abschluss des vorliegenden Vertrags plant der Betreiber, die Kommune – aus Gründen der Rechtssicherheit schließt der Betreiber mit allen zuvor genannten Kommunen einzelne Verträge – mit einer Reihe von Maßnahmen zu beauftragen, die seine Sichtbarkeit im Zusammenhang mit freiwilligen kommunalen Handlungen vorsieht, um so einerseits sichtbar zu sein und andererseits für diese Leistung eine Gegenleistung bereitzustellen. Die Kommune ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen.

Die Beauftragung nach diesem Vertrag ist damit Teil der Bestrebungen des Betreibers, die Anforderungen des BüGembeteilG M-V zu erfüllen. Zusätzlich zu diesem Vertrag hat der Betreiber, mit sämtlichen von den WEA betroffene Gemeinden i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 2 EEG 2023 Verträge nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 EEG 2023 i.V.m. § 100 Abs. 2 S. 1 EEG 2023 abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand sind die Erbringung der nachfolgenden Leistungen durch den Auftragnehmer/die Kommune an den Auftraggeber/ den Betreiber gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Anlagen:

(a) Im Bereich Öffentliche Einrichtungen, Kultur, Soziales, Sport:

- Unterstützung von Heimat-, Kultur- und Sportvereinen mit Sitz im Gemeindegebiet,
- Unterstützung der Jugendarbeit sowie von Kinder-, Jugend-, Kultur-, Freizeitangeboten bzw. -veranstaltungen auf dem Gebiet der Kommune.
- Unterstützung bei der Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlicher Infrastruktur auf dem Gebiet der Kommune.
- Unterstützung öffentlicher Einrichtungen, wie Feuerwehr, Kindertagesstätten, Schulen, Bibliotheken, Jugend- und Freizeiteinrichtungen auf dem Gebiet der Kommune.

(b) Während des Stadt-/Gemeindefestes und bei ähnlichen geeigneten Anlässen auf dem Gebiet der Kommune:

- Nennung des Auftraggebers als offizieller Sponsor des Stadtfestes/Gemeindefestes bei allen Veranstaltungen in dessen Rahmen sowie in allen diesbezüglichen Publikationen (analog und digital),
- Präsentation des Sponsors mit Wort-/Bildmarke (Logo) bei sämtlichen Veranstaltungen; gut sichtbar an der Hauptbühne in Form von Bannern,
- Möglichkeit der Stellung eines eigenen Standes des Auftraggebers einschließlich der Verteilung von »Give Aways"

(c) Im Allgemeinen:

- (positive) Nennung und Präsentation des Sponsors auf Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kommune, insbesondere im Rahmen der werbewirksamen Übergabe der Sponsoringsumme
- Präsentation des Sponsors mit Wort-/Bildmarke (Logo) bei sämtlichen geförderten Veranstaltungen und Vereinen, gut sichtbar in Form von Bannern,
- Möglichkeit der Verteilung von „Give Aways“ auf Veranstaltungen,

- Präsentation der Wort-/Bildmarke (Logo) des Auftraggebers und Link zu dessen Website auf der Website und dem Social-Media-Auftritt des Auftragnehmers, sofern vorhanden, und ggf. der digitalen Plattformen weiterer unterstützter öffentlicher Einrichtungen,
- Kooperation der Vertragsparteien in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie im Bereich Social Media,
- Einbeziehung des Auftraggebers und dessen Mitarbeitende im Rahmen mindestens einer gemeinnützigen Aktion („Global Volunteer Aktion“, z.B. Frühjahrsputz oder gemeinsames Pflanzen von Stadtgrün),
- sonstige öffentlichkeitswirksame Präsentationen des Auftraggebers nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Parteien.

- (2) Im Rahmen der Leistungserbringung nach Abs. 1 lit. a) hat der Auftragnehmer ein Ermessen über die sachgerechte und willkürfreie Auswahl der Einrichtung, die unterstützt oder des Projekts, das unterstützt werden soll. Dem Auftraggeber steht diesbezüglich kein Weisungs- oder Mitbestimmungsrecht zu. Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber einmal jährlich auf Verlangen des Auftraggebers über die unterstützten Einrichtungen und Projekte.
- (3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer sämtliche für die Erbringung der in Abs. 1 lit. b) und c) genannten Leistungen zu verwendende Materialien bereitstellen, sobald er die entsprechende Leistung abfordert. Sämtliche damit verbundene Kosten, insbesondere für die Anfertigung, die Lagerung und den Transport der Materialien sowie die mit der Durchführung des Sponsorings entstehenden Nebenkosten trägt der Auftraggeber. Diese Kosten sind nicht von der Vergütung nach § 6 erfasst.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen in Bezug auf die Marken sowie in Bezug auf die Marken von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zu nutzen. Der Auftraggeber kann einzelne Rechte aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen übertragen.
- (5) Dieser Vertrag begründet keine Ausschließlichkeit. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, neben diesem Vertrag weitere Sponsoringverträge mit ähnlichem Vertragsgegenstand mit anderen Sponsoren abzuschließen.

§ 2 Termine und Verzug

- (1) Im Rahmen der Leistungserbringung nach § 1 Abs. 1 lit. b) und c) sind die Veranstaltungsnamen, Veranstaltungsorte sowie die Veranstaltungsdaten der Gemeindefeste/Stadtteste oder ähnlicher

Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b) und c) dem Amtsblatt der Kommune zu entnehmen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer mindestens 2 Wochen vor der betreffenden Veranstaltung mitzuteilen, ob und welche Leistung er abfordert und die Materialien gemäß § 1 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen. Die Leistungserbringung nach § 1 Abs. 1 lit b) und c) hat dann zu dem im Amtsblatt genannten Datum zu erfolgen (Leistungszeit).

- (2) Die jeweils nach Absatz 1 festgelegten Termine und Fristen sind verbindlich einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich wenigstens per E-Mail in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

§ 3 Sorgfaltspflichten

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Personal, welches er zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten einsetzt, über gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung sowie alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen verfügt.
- (2) Auf Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Vorgaben des Auftraggebers hinsichtlich Corporate Design und Corporate Identity, sofern ihm dies möglich ist, einhalten.
- (3) Der Auftragnehmer handelt selbstständig. Der Auftraggeber darf bei der Ausführung des Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, sich Dritten gegenüber als Vertreter oder Beauftragter des Auftraggebers auszugeben. Er stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die gleichwohl bei einem vertragswidrigen Verhalten nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht entstehen können.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber behält sich das geistige Eigentum, insbesondere sämtliche Marken-, Urheber- und sonstige Rechte hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Logos und alle sonstigen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Materialien, Dateien und Dokumente vor.
- (2) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer für die in §1 genannten Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen jeweils ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches, auf die Dauer des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an den zur Nutzung bereitgestellten Marken, Logos und sonstigen zur Verfügung gestellten schutzhfähigen Werken

ein. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind auf die Verwendung für die in §1 genannten Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen beschränkt.

§ 5 Freigabe

Sämtliche Veröffentlichungen, die auf den Auftraggeber hinweisen, sind vor ihren Erscheinungen mit dem Auftraggeber abzustimmen. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Veröffentlichungen im Rahmen der Leistungserbringung nach § 1, behält sich der Auftraggeber das Recht zur Prüfung der für Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen verwendeten Vorlagen und Entwürfe hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit vor. Der Auftraggeber kann deren Veröffentlichung untersagen oder Änderungen verlangen, soweit er nach seinem Ermessen rechtliche Bedenken gegen die Veröffentlichung oder Versendung, insbesondere auf Grundlagen wettbewerbsrechtlicher Regelungen, hat.

§ 6 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber zahlt für die Leistungen des Auftragnehmers gemäß §1 eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.562,50 EUR . Die Zahlungsverpflichtung gilt rückwirkend ab dem Inkrafttreten des Vertrags gemäß § 12 Abs. 1. Für das Jahr des Inkrafttretens ist die Vergütung anteilig nach angebrochenen Monaten zu zahlen.
- (2) Der Auftragnehmer ist allein für die Vergütung seines Personals sowie die Zahlung der mit der Beschäftigten verbundenen Steuern, Sozialabgaben und Mehrwertsteuer an die zuständige Behörde verantwortlich. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber in Bezug auf derartige Forderungen durch Dritte aufgrund ausgebliebener oder unzureichender Zahlungen, Lohn, Steuern oder sonstigen Abgaben durch den Auftragnehmer jederzeit schadlos.
- (3) Zur Wertsicherung der Vergütung erhöht sich die Vergütung nach Absatz 1 ab dem Jahr 2026 jährlich um 2,5 % (sog. „inflationsbereinigte Vergütung“). Klarstellend: Für das Jahr 2026 beträgt die inflationsbereinigte Vergütung demnach 1.602 EUR, für das Jahr 2027 1.642 EUR, und so weiter.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung bzw. die inflationsbereinigte Vergütung nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ist kalenderjährlich binnen vier Wochen nach Mitteilung in Textform des Kontos der Einrichtung oder des Vereins, die oder der nach § 1 Abs. 1 lit (a) unterstützt werden soll, zu zahlen.

- (2) Im Jahr der Vertragsunterzeichnung (für den Fall, dass die Unterzeichnung des Vertrags durch die Parteien nicht auf das gleiche Datum fallen, ist das spätere Zeichnungsdatum maßgebend) ist die Zahlung der Vergütung (fällig ist die Vergütung für den Zeitraum 13.09.2021 bis Ende des Kalenderjahres der Unterzeichnung) vier Wochen nach Mitteilung in Textform des Kontos der Einrichtung oder des Vereins, der oder die nach § 1 Abs. 1 lit (a) unterstützt werden soll, fällig.

§ 8 Änderungsverlangen

- (1) Der Auftraggeber kann nach Vertragsabschluss Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers sowie in angemessenem Verhältnis zur Vergütung verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist.
- (3) Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, hat der Auftragnehmer ein Realisierungsangebot, welches alle vorhersehbaren Folgen berücksichtigt, zu unterbreiten.
- (4) Dem Realisierungsangebot sind die für eine Prüfung durch den Auftraggeber erforderlichen Belege (Aufgabenbeschreibung, Terminpläne und Preis, Kostenaufgliederungen) beizufügen. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, legt der Auftragnehmer das Realisierungsangebot innerhalb von 2 Wochen nach der Anforderung des Auftraggebers vor, über das der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen entscheidet.
- (5) Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrags schriftlich zu dokumentieren. Bis dahin wird der Auftragnehmer seine Arbeiten - wie ursprünglich vereinbart - fortführen, es sei denn der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mit, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung des Auftraggebers über das Realisierungsangebot ausgesetzt werden sollen.

§ 9 Haftung und Gewährleistung

- (1) Die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen obliegt allein dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist insbesondere weder für die Organisation von Werbemaßnahmen verantwortlich, noch für die Durchführung von Veranstaltungen selbst, einschließlich der hierfür notwendigen Verkehrssicherung der Veranstaltungsräumlichkeiten. Der Auftragnehmer wird Verträge mit Besuchern und sonstigen Dritten ausschließlich im eigenen Namen abschließen und jeden Anschein einer Vertretung des Auftraggebers und/oder von verbundenen Unternehmen vermeiden. Jegliche entsprechende Haftung des Auftraggebers und/oder von verbundenen Unternehmen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen — gleich aus welchem Grund, einschließlich jeglicher vertraglichen, deliktischen oder sonstigen Ansprüche — ist daher ausgeschlossen. Die Haftung für vorsätzliches Handeln bleibt unberührt. Soweit dritte Personen Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber und/oder verbundenen Unternehmen geltend machen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber und/oder das verbundene Unternehmen auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freistellen.

- (2) Der Auftragnehmer haftet für etwaige von ihm zur Verfügung gestellte Dateien, Vorlagen und Unterlagen, insbesondere ist der Auftragnehmer für die Rechtmäßigkeit der Inhalte in presse- und wettbewerbsrechtlicher Hinsicht allein verantwortlich. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und/oder verbundene Unternehmen auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Erbringung der in § 1 vereinbarten Leistungen und die Ausübung der dem Auftraggeber eingeräumten Rechte nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder Rechte Dritter verstößt. Über mögliche Verstöße wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab vor Durchführung der jeweiligen Leistung informieren und in Abstimmung mit dem Auftraggeber beseitigen. Soweit erforderliche Änderungen der Leistungen dazu führen, dass die Leistungen nicht in der vereinbarten Form gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages erbracht werden können und dies dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung in angemessenem Verhältnis anteilig zu mindern bzw. – soweit bereits gezahlt – anteilig zurückzuverlangen. Für den Fall, dass Leistungen aus sonstigen Gründen nicht in vereinbartem Umfang und/oder nicht entsprechend den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen erbracht werden, ist – sofern dies dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist – der Auftraggeber gleichermaßen berechtigt, die Vergütung in angemessenem Verhältnis anteilig zu mindern bzw. – soweit bereits gezahlt – anteilig zurückzuverlangen. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Forderungen und Kosten, einschließlich der Rechtskosten, die sich aus einer derartigen Verletzung ergeben, frei. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf eigene Kosten bei der Verteidigung gegen alle Verfahren, die in diesem Zusammenhang eingeleitet werden, Unterstützung leisten.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Vertragsverhältnis erlangten Informationen während der Vertragslaufzeit und auch nach Vertragsbeendigung geheim zu halten und nur für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Das gilt insbesondere für die betrieblichen Organisationsabläufe und Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte. Als Dritte im Sinne dieser Ziffer gelten nicht Konzerngesellschaften des Auftraggebers sowie Externe, insbesondere Berater, derer sich der Auftraggeber in Zusammenhang mit der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistung bedient. Eine Weitergabe an Dritte oder jede andere Art der Offenlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers sämtliche im Rahmen der Vertragsabwicklung erhaltene oder erstellte Materialien/Unterlagen/Informationen an den Auftraggeber zurück oder vernichtet diese. Die Vernichtung erfolgt durch die dauerhafte und unwiderrufliche Entfernung, Löschung oder das Überschreiben bzw. Unzugänglich machen. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen steht dem Auftragnehmer nicht zu, etwaige gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Eingeschaltete Dritte weisen die Vertragspartner auf die oben genannten Pflichten hin und verpflichten diese entsprechend. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer nachweisen, dass er Dritte schriftlich zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichtet hat.
- (4) Jegliche Kommunikation (z.B. Presseerklärung, Benennung als Referenzkunde) des Auftragnehmers über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Kommune den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
- (2) Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Kommune zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber der nach dem BüGembeteilG M-V zuständigen Behörde, dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern offen zu legen, soweit dies zur Beantragung sowie Erlangung der Genehmigung nach § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V erforderlich ist.
- (4) Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 12 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt unabhängig vom Datum der Unterzeichnung am 13.09.2021 in Kraft und endet ohne dass es einer Kündigung bedarf zum 31.12.2041.

- (2) Die Kommune kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- (3) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist -neben den gesetzlichen Bestimmungen- berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - (a) der Auftragnehmer den wesentlichen Bestimmungen des Vertrages zuwider handelt und nach schriftlicher Abmahnung unter Androhung der Kündigung – soweit zumutbar und durchführbar seitens des Auftraggebers – eine Änderung nicht eintritt, oder
 - (b) der Auftragnehmer und ggf. seine Subunternehmer für die Vertragserfüllungen Arbeitnehmer einsetzen, die keine behördlich geforderte Arbeitserlaubnis besitzen.
 - (c) die Anforderungen des BüGembeteilG M-V in der Fassung vom 26.06.2021, durch diesen Vertrag nicht mehr erfüllt werden und/oder das Land Mecklenburg-Vorpommern durch eine Rechtsänderung neue Verpflichtungen für den Auftraggeber zur Bürger- und/oder Gemeindenbeteiligung einführt, zu deren Erfüllung die Zahlungen aus diesem Vertrag nicht tauglich sind oder auf die Zahlungen aus diesem Vertrag nicht angerechnet werden können.
 - (d) die WEA während der Laufzeit dieses Vertrages endgültig außer Betrieb genommen werden und vollständig zurückgebaut sind.

Der Auftragnehmer ist neben den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund im Sinne von S. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nach § 6 und § 7 nicht fristgerecht nachkommt und auch nach schriftlicher, angemessener Mahnung durch den Auftragnehmer seiner Zahlungsverpflichtung weiter nicht nachkommt.

- (4) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Für den Fall der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist der Auftragnehmer zur Rückgewähr der vom Auftraggeber empfangenen Leistungen entsprechend des Umfangs der noch nicht erbrachten Leistungen verpflichtet. Der Auftraggeber hat nur die bis dahin anfallenden Leistungen zu zahlen. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

- (7) Den Parteien ist bewusst, dass im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund nach Abs. 3 die Anforderungen des BüGembeteilG M-V, in der Fassung vom 26.06.2021, nicht mehr erfüllt sind. Sie verpflichten sich daher für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund, unverzüglich ein anderes Beteiligungsmodell vertraglich zu vereinbaren, das den Anforderungen des BüGembeteilG M-V, in der Fassung vom 26.06.2021, in zeitlicher und finanzieller Hinsicht gerecht wird und den Umständen des Kündigungsgrundes Rechnung trägt. Die Parteien haben sich hierzu mit der nach dem BüGembeteilG M-V zuständigen Behörde, dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, ins Benehmen zu setzen.
- (8) Abs. 7 gilt nicht im Fall der ordentlichen Kündigung durch die Kommune.

12a Wirksamkeit

Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses davon aus, dass dieser Vertrag in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V geschlossen wird. Der Auftraggeber beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V zu stellen. Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass das nach dem BüGembeteilG M-V zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern dem Antrag zustimmt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen Klausel gilt, was dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform (einschließlich der Nutzung von elektronischen Signaturverfahren). Das gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel. Keine Vertragspartei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist. Die Schriftform wird auch durch eine elektronische Übermittlung über ein

elektronisches Bestellsystem des Auftraggebers eingehalten, jedoch nicht durch eine Erklärung oder Übermittlung durch E-Mail.

- (3) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, dürfen die Rechte oder Pflichten einer Vertragspartei nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten oder übertragen werden. Hiervon abweichend hat der Betreiber diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, der den Betrieb der Windenergieanlagen übernimmt. Die Zustimmung der Gemeinde hierzu wird hiermit erteilt.
- (4) Der Auftragnehmer kann gegen vom Auftraggeber an ihn gestellte Forderungen aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Die Kosten für den Abschluss dieses Vertrages, d.h. für die rechtliche Beratung, trägt der Auftraggeber entsprechend der Kostenübernahmeverklärung, die als **Anlage 2** beigefügt ist, das heißt bis zum Höchstbetrag von 3.800,00 EUR netto für alle dort genannten Gemeinden insgesamt, für die Kommune daher nur anteilig zu 1/8.
- (6) Die nachstehend aufgeführten Anlagen stellen unmittelbare und wesentliche Bestandteile des Vertrages dar. Im Fall von Widersprüchen und/oder Regelungslücken zwischen dem Vertragstext und den Anlagen geht der Vertragstext bzw. die eine Regelungslücke schließende Bestimmung stets vor. Im Falle von Widersprüchen der Anlagen untereinander geht diejenige Anlage vor, deren Regelung dem Vertragstext bzw. der eine Regelungslücke schließenden Bestimmung am ehesten entspricht.
 - **Anlage 1:** Lageplan der WEA 02 und 03
 - **Anlage 2:** Kostenübernahmeverklärung
- (7) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht – unter Ausschluss des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenaufschluss (CISG) – Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Gericht, das für den Sitz der Gemeinde örtlich zuständig ist.
- (8) Der Vertrag umfasst die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bezüglich des Gegenstands des vorliegenden Vertrags. Keine der vertragsschließenden Parteien ist durch Erklärungen oder Schriftstücke, die vor dem Vertragsschluss datieren, gebunden, sofern nicht der vorliegende Vertrag ausdrücklich Bezug auf die Erklärung oder das Schriftstück nimmt.

(Ort, Datum)

Auftraggeber [...]

(Ort, Datum)

Siegel

Gemeinde Grapzow - Bürgermeister

Stellvertreter

Kostenübernahmevereinbarung

zwischen der

WIND MV GmbH & Co. KG

Klünnerskamp 1

24235 Laboe

endvertreten durch den Geschäftsführer Hans Asmus Wulff

- nachfolgend „WIND MV“ genannt -

und der

1. Stadt Altentreptow

Rathausstraße 1, 17087 Stadt Altentreptow

vertreten durch die Bürgermeisterin Claudia Ellgoth und die 1. Stellv. Bürgermeisterin Silvana Knebler

2. Gemeinde Groß Teetzleben

17091 Groß Teetzleben

vertreten durch die Bürgermeister Herrn Frank Schwarz und den 1. Stellv. Bürgermeister Herrn Werner Borgwardt

3. Gemeinde Wildberg

17091 Wildberg

vertreten durch die Bürgermeisterin Beatrix Papke und die 1. Stellv. Bürgermeisterin Frau Katrin Thielisch *Olom*

4. Gemeinde Pritsleben

17091 Pribstleben

vertreten durch den Bürgermeister Kai-Uwe Zirzow und den stellvertretenden Bürgermeister Hans-Dieter Gabel

5. Gemeinde Wolde

17091 Wolde

vertreten durch die Bürgermeisterin Marion Dorn und die stellvertretende Bürgermeisterin Gabriele Grabbert

6. Gemeinde Tützpatz

17091 Tützpatz

vertreten durch den Bürgermeister Roland Schulz und den stellvertretenden Bürgermeister Georg Öhlenschläger

7. Gemeinde Grapzow

17091 Grapzow

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Berno Heidschmidt und den ersten stellvertretenden Bürgermeister Herrn Gregor Knak

8. Gemeinde Gültz

17091 Gültz

vertreten durch den Bürgermeister Ronny Roll und den ersten stellvertretenden Bürgermeister Heino Meyerrose

jeweils über:

Amt Treptower Tollensewinkel

Rathausstraße 1, 17087 Stadt Altentreptow

- nachfolgend gemeinsam „die Kommunen“ genannt -

in Sachen

Stadt Altentreptow, Gemeinden Teetzleben, Wildberg, Pribesleben, Wolde, Tützpatz, Grapzow und Gültz wg. Beratung Bürgerbeteiligung (BüGembeteilG / EEG 2023)

betreffend die Übernahme der Kosten des Amts Treptower Tollensewinkel für die außergerichtliche Beratung ihrer Interessen in vorgenannter Angelegenheit durch die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig (im Folgenden: Kanzlei).

Präambel

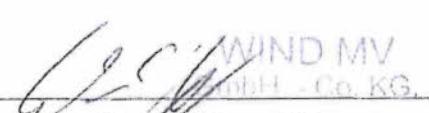
Die WIND MV betreibt zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 (3,6 MW) im Windeignungsgebiet Altentreptow-West (Gemarkung Altentreptow, Flur 1, Flurstück 9/3) und möchte die Bürgerinnen und Bürger sowie die o.g. betroffenen Gemeinden beteiligen.

§ 1 Übernahme der Kosten

- 1) Die WIND MV übernimmt in o.g. Angelegenheit alle Kosten für die Beratung durch die Kanzlei im Zusammenhang mit dem Abschluss von Sponsoringvereinbarungen in Höhe von 3.800,00 EUR netto.
- 2) Die Rechnungslegung durch die Kanzlei erfolgt unmittelbar gegenüber den Kommunen. Die Rechnungen werden dann unmittelbar zur Begleichung an die WIND MV übermittelt.

§ 2 Schlussbestimmungen

- 1) Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach auszufertigen. Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg soweit wie möglich erreicht.


WIND MV
GmbH & Co. KG


Stadt Altenreptow

Telzee den 28.02.2025 Amtsleiter den 07.03.2025


GEMEINDE GROß TEETZLEBEN
LANDKREIS MECKLENBURGISCHE Seenplatte
Gemeinde Teetzleben

Telzee den 07.03.2025

Gräpzig den 10.04.2024



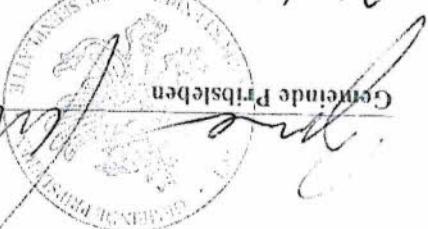
Tutow den 18.04.2024



Wolden den 04.04.2024



Pritschen den 26.03.2024



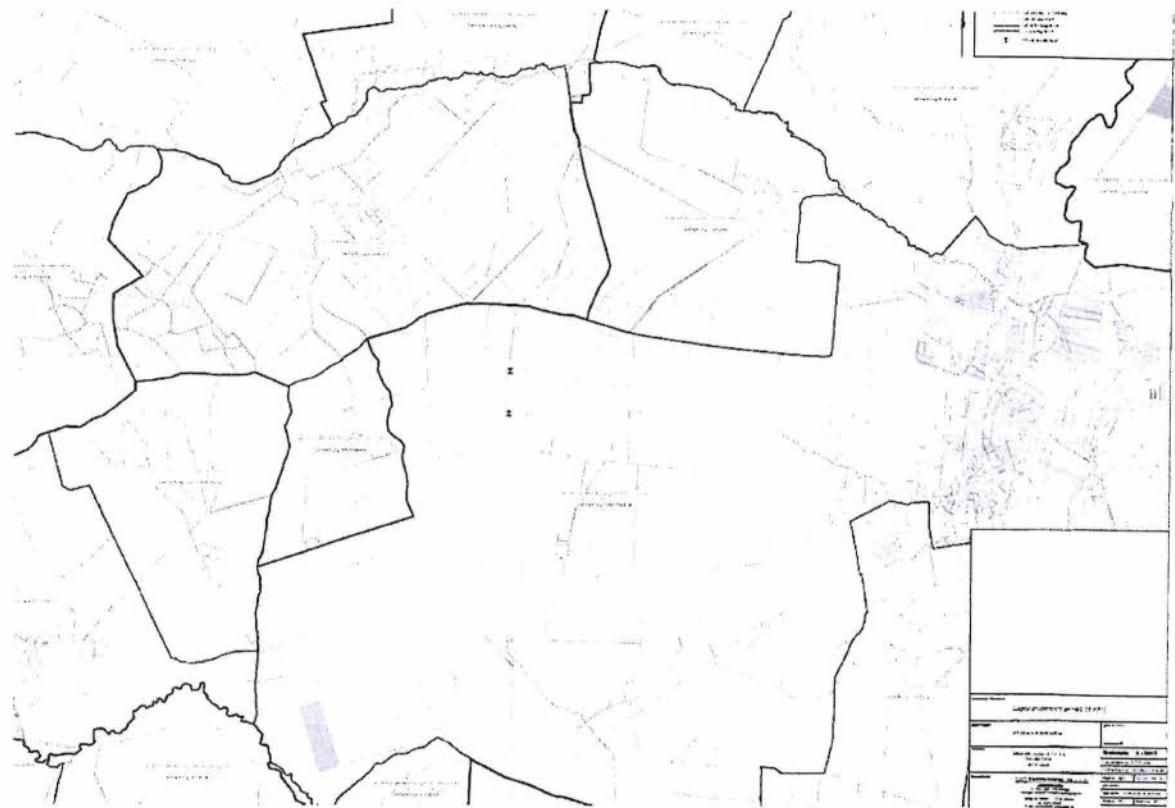
Wittberg den 12.03.24





Anlage 1

Lageplan der WEA



Anlage 2:

**Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e)
und Parameter der WEA**

Betrag für die Gemeinde nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

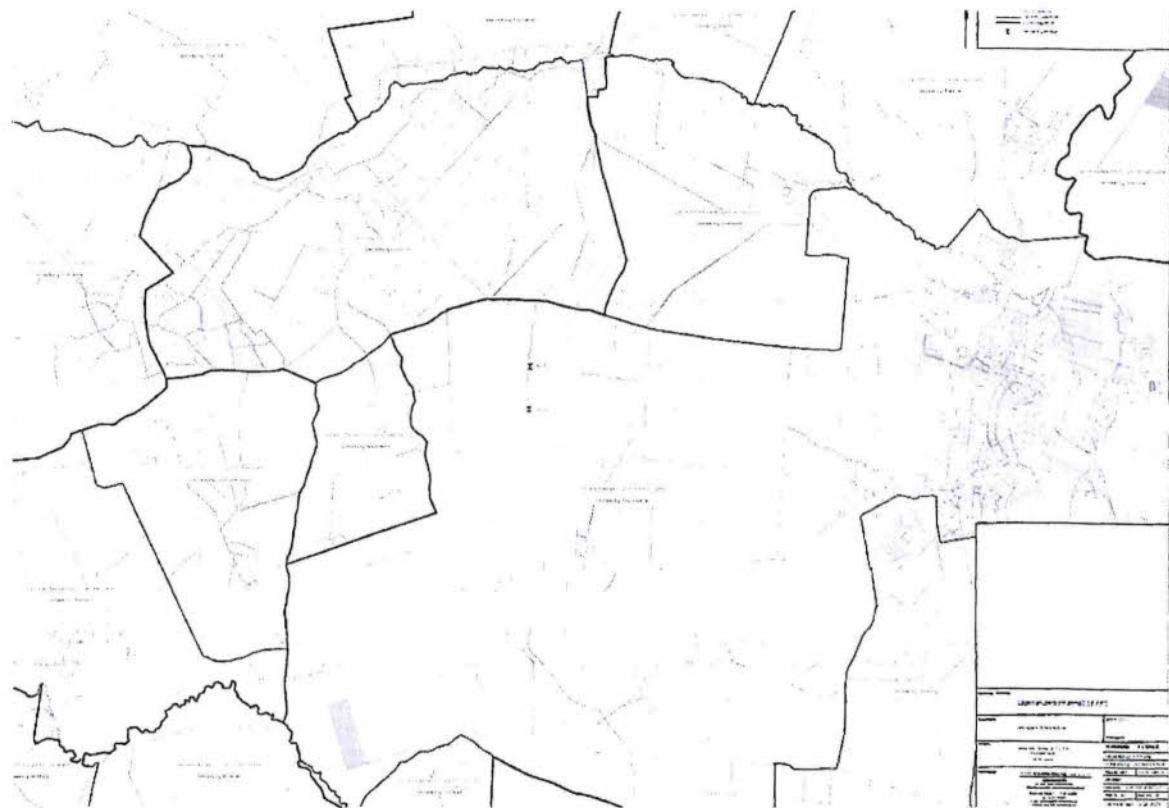
1. Standorte der Windenergieanlagen

WEA 02	
Adresse	
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Amt	Treptower Tollensewinkel
Gemeinde	Stadt Altentreptow
Gemarkung	Altentreptow
Flur, Flurstück	Flur 1, Flurstück 9/3
Geodaten	

WEA 03	
Adresse	
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Amt	Treptower Tollensewinkel
Gemeinde	Stadt Altentreptow
Gemarkung	Altentreptow
Flur, Flurstück	Flur 1, Flurstück 9/3
Geodaten	XXX

2. Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

Grafik einfügen



3. Weitere Parameter der Windenergieanlagen

WEA 02	
Anlagentyp	Vestas V 126
Nabenhöhe	137,0 m
Zeitpunkt der Inbetriebnahme	13.09.2021
Installierte Leistung	3,6 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	8.500.000 kwh/a

WEA 03	
Anlagentyp	Vestas V 126
Nabenhöhe	137,0 m
Zeitpunkt der Inbetriebnahme	13.09.2021
Installierte Leistung	3,6 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	8.500.000 kwh/a